

# Amtliche Bekanntmachung

---

2010

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. Dezember 2010

Nr. 58

## Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang zum  
Masterstudiengang Physik am Karlsruher Institut für  
Technologie (KIT)

384

## Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Physik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 20. Dezember 2010

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 517 ff), hat der KIT-Gründungssenat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Physik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 30. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) vom 30. Mai 2008, Nr. 35, S. 144 ff.) beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 20. Dezember 2010 erteilt.

### Artikel 1

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Physik sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer ausländischen Hochschule, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in Physik oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss, so dass der Masterstudiengang Physik unter Einbeziehung des notwendigen Bachelorstudiengangs innerhalb einer Regelstudienzeit von mindestens fünf Jahren oder mit insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen wird,“

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„**(4)** Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Physik abschließen wird, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss oder vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens zum Ende des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Zulassungsverfahren teilnehmen dürfen, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Physik.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2011.

Karlsruhe, den 20. Dezember 2010

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach  
(Präsident)*